



Ausbildungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Johannes Gutenberg-Straße 3
2700 Wiener Neustadt

im Weiteren kurz „FHWN“ genannt,

als Erhalterin des mit Schreiben des Fachhochschulrats/der AQ Austria vom **tt.mm.jjjj**
Geschäftszahl **20../...** genehmigten

Fachhochschul-Bachelor-/Master-studienganges
„STG-Bezeichnung“

einerseits

und

(Titel) Vorname Nachname

geboren am **tt.mm.jjjj**,
wohnhaft in **PLZ ORT, Straße**

im Weiteren kurz „die/der Studierende“ genannt, andererseits.



I. Allgemeines

1. Die/Der Studierende wird mit Wintersemester 20xx/20xx in den Jahrgang 20xx als ordentliche/r Studierende/r in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Die Regelstudiendauer beträgt xxx Semester.
2. Integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet die Satzung, einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Weiters sind die Bestimmungen des FHSStG und die ggfs. mit dem Studiengang in Verbindung stehenden Berufsgesetze in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
3. Außerdem sind die Hausordnungen, die Studienbeitrags- und Gebührenordnung, die Laborordnungen, die IT-Regelungen, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung in den jeweils gültigen Fassungen verbindlich.

II. Verpflichtungen der FHWN

1. Die FHWN wird als Betreiberin des oben genannten Studienganges eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Infrastruktur (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
2. Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend den dem Akkreditierungsbescheid zu Grunde liegenden Zielen und Grundsätzen wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
3. Die FHWN verpflichtet sich, das Studium (insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass die/der Studierende ihr/sein Studium bei ordnungsgemäßem und gewissenhaftem Betreiben in der Regelstudiendauer gemäß Akkreditierungsbescheid abschließen kann.
4. Die FHWN verpflichtet sich, über die Studienleistungen der/des Studierenden jeweils einen Semester- bzw. Jahreserfolgsnachweis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen der/des Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.
5. Die FHWN verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums über ihre/seine Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelerfolgsnachweis, Abschlussprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis) auszustellen.
6. Für allfällige Sachschäden der/des Studierenden haftet die FHWN nur in Fällen von grobem Verschulden ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen.

III. Verpflichtung der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende akzeptiert das Leitbild der FHWN und den daraus abgeleiteten „Code of Conduct“ in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch ihr/sein Verhalten das Ansehen der FHWN fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist.
2. Die/Der Studierende hat die FHWN bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen QM-Systems sowie insbesondere bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen zu unterstützen.
3. Die/Der Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für ihr/sein Studium sichergestellt ist.



4. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die von der FHWN zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln, sowie wahrgenommene Schäden unverzüglich der Studiengangsadministration zu melden.
5. Der/Die Studierende verpflichtet sich, ihre/seine für die FHWN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Daten, sowie deren Veränderung während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich, bekannt zu geben.
6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, Veränderungen ihrer/seiner im Zuge der Anmeldung zum Studium bekanntgebenden Daten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, insbesondere eine Änderung der Zustelladresse, des Namens sowie Änderungen im Beschäftigungsverhältnis in der berufsbegleitenden Organisationsform. Sollte die/der Studierende eine Änderung der Zustelladresse der FHWN nicht bekannt geben, so gelten die an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse geschickten Erklärungen der FHWN als zugegangen.
7. Die/Der Studierende hat Arbeitsunfälle unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen mittels Formular („AUVA Unfallmeldung für Studierende“) an die Leitung der Studienadministration zu melden, widrigenfalls droht der Verlust von Versicherungsleistungen.
8. Wenn im Studienplan ein oder mehrere Berufspraktika vorgeschrieben sind, ist die/der Studierende verpflichtet am fristgerechten Zustandekommen einer geeigneten Praktikumsvereinbarung mitzuwirken. Kommt eine solche Vereinbarung ohne Verschulden der FHWN nicht fristgerecht zu Stande, oder kann ein solches Berufspraktikum nicht rechtzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, erwachsen daraus der/dem Studierende/n keine Ansprüche gegenüber der FHWN (z.B. wenn die von Praktikumsgebern geforderten Impfungen durch die/den Studierenden nicht nachgewiesen werden).
9. Der/die Studierende ist zu Studienbeginn zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und stimmt einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§55ff Sicherheitspolizeigesetz zu. (nur für Studierende der Fakultät Sicherheit)

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird durch erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Studien und Prüfungen beendet.
2. Die FHWN ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen:
 - a. wenn das Studium nach den studienrechtlichen Bestimmungen zu beenden ist (z.B. Nichterbringung des Studienerfolgs)
 - b. wenn die vereinbarten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht einbezahlt werden (z.B. Nichteinzahlung des Studienbeitrags)
 - c. bei Vorliegen einer wesentlichen Pflichtverletzung der/des Studierenden, die die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Störung des Lehr- und Forschungsbetriebs, Wiederholtes Plagieren bzw. Vortäuschen von Prüfungsleistungen) sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, der die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Wegfall einer allfällig erforderlichen gesundheitlichen Eignung) nach Einholen einer Stellungnahme des Kollegiums oder einer von diesem eingerichteten Kommission.
3. Die/der Studierende ist berechtigt, den Vertrag jederzeit bei Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
4. Die Parteien können den Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.



V. Datenschutzrechtliche und Urheberrechtliche Bestimmungen

Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die FHWN aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des Studierenden verpflichtet ist (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz an die Statistik Austria, die AQ Austria sowie an die jeweiligen Bundesministerien; Meldung der Studierendenevidenz an die ÖH usw.).

Der/Die Studierende ist einverstanden, dass seine/ihre Daten automationsunterstützt von der FHWN verarbeitet und verwendet werden. Weiters stimmt er/sie der Weitergabe dieser Daten zu, soweit es für den Zweck des Studienbetriebes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die/Der Studierende stimmt zu, von der FHWN bzw. verbundenen Unternehmen Nachrichten (z.B. E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe) im Sinne des §107 TKG zu erhalten.

Die/der Studierende stimmt der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Prüfungsarbeiten zu.

Die FHWN hält im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen alle Rechte an Erfindungen, die im Rahmen ihrer Studien- und Lehrgänge entstehen.

Unterschrift der/des Studierenden: _____

VI. Gebühren und Beiträge

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € 363,36 pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitragsordnung festgelegt, termingerecht an die FHWN abzuführen.
2. Die/Der Studierende verpflichtet sich, auf Grund ihrer/seiner gesetzlich verankerten Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft analog zu den Bestimmungen aus Punkt III.7. die einzuhebenden Beiträge und Gebühren in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € xx,xx pro Semester) zusammen mit dem Studienbeitrag termingerecht an die FHWN abzuführen, die diesen an die Österreichische Hochschülerschaft weiterleitet.
3. Für das nachträgliche Ausstellen von Zeugnissen und Bestätigungen können die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

VII. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche Erklärungen bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform (E-Mail, Brief usw.).
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Ausbildungsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.
3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FHWN und der/dem Studierenden sowie für alle gegenseitigen Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Die Verordnungen 593/2008/EG (Rom I) und 864/2007/EG (Rom II) sowie das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.



VIII. Sonstiges

1. Änderungen des Studienplans sind vom Studierenden hinzunehmen, sofern dadurch die Ziele und die Ausrichtung des Studiums unberührt bleiben und die Möglichkeit des Studienabschlusses binnen der Regelstudierendauer gewahrt bleibt. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen der Prüfungsordnung, der Satzung und der anderen in Punkt I.2. genannten Regelwerke.
2. Im Fall einer zu geringen Studierendenzahl bzw. Anmeldungen für einen Jahrgang/Studiengang bzw. zu einer Spezialisierung, Vertiefung oder Organisationsform kann es zur Undurchführbarkeit des gewünschten Studiums kommen. Daraus sind keinerlei Ansprüche der/des Studierenden gegenüber der FHWN ableitbar. Organisatorische Änderungen, die die Ziele und die Ausrichtung des Studiums nicht berühren, insbesondere Änderungen der Organisationsform, das Angebot der Vertiefungen und Spezialisierungen oder einzelner Lehrveranstaltungen, sind von der/dem Studierenden hinzunehmen.
3. Die/der Studierende stimmt der Verwendung ihrer/seiner Arbeit/en im Rahmen der Lehre und Forschung an der FHWN zu.
4. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Lehre und Forschung, zu Marketingzwecken sowie zur sonstigen Bewirtschaftung der FHWN Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden. Sie/er stimmt Aufnahmen ihrer/seiner Person und deren Verwendung zu Zwecken der Lehre, Forschung und des Marketings der FHWN zu.
5. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verleihung des mit dem Studium angestrebten akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 1 FHStG in der Zuständigkeit des Fachhochschulkollegiums liegt. Im Verfahren über die Verleihung des akademischen Grades obliegt der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Echtheit der Urkunden über die einschlägige Vorbildung gemäß § 4 FHStG der/dem Studierenden. Die FHWN trifft keine Verpflichtung, falls die/der Studierende keinen entsprechenden Nachweis erbringen kann und ihr/ihm deswegen kein akademischer Grad verliehen wird.
6. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden hierdurch die übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wiener Neustadt, tt.mm.jjjj

.....
Die/Der Studierende

.....
Mag. Josef Wiesler
Geschäftsführung der Fachhochschule
Wiener Neustadt GmbH